



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Juli 2012 (24.07)  
(OR. en,fr)**

**12509/12**

**COPEN 171  
EUROJUST 68  
EJN 52**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

**Absender:** Herr Dirk Wouters, Ständiger Vertreter Belgiens bei der Europäischen Union

---

**Empfänger:** Herr Rafael Fernández-Pita y González, Stellvertretender Generaldirektor,  
Rat der Europäischen Union

---

**Eingangsdatum:** 28. Juni 2012

---

**Betr.:** Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union  
– Mitteilung über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates durch Belgien

Sehr geehrter Herr stellvertretender Generaldirektor,

im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass das Königreich Belgien den Rahmenbeschluss 2008/909/JI vom 27. November 2008 über die Verhängung freiheitsentziehender Strafen oder Maßnahmen umgesetzt hat.

Die entsprechenden Umsetzungsvorschriften sind am 8. Juni 2012 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden und am 18. Juni in Kraft getreten.

Ich übersende Ihnen anbei den Gesetzestext, der zum Zwecke der vollständigen Umsetzung des Rahmenbeschlusses verabschiedet wurde, sowie die einschlägigen Erklärungen.

Ein gleichlautendes Schreiben ist an die Kommission gerichtet.

(Schlussformel)

gez. Dirk Wouters

---

**Mitteilung des Königreichs Belgien nach Artikel 29 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union**

Der Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union ist mit folgendem Gesetz in belgisches Recht umgesetzt worden:

- Gesetz vom 15. Mai 2012 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf freiheitsentziehende Strafen oder Maßnahmen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union verhängt werden.

Das Gesetz ist am 8. Juni 2012 im Belgischen Staatsblatt (Moniteur belge) veröffentlicht worden und am 18. Juni 2012 in Kraft getreten. Der Wortlaut des Gesetzes ist als Anlage beigefügt.

**Erklärungen des Königreichs Belgien zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union**

**Zuständige Behörden (Artikel 2 und 4 des Rahmenbeschlusses)**

- Die zuständige belgische Behörde für die Übermittlung eines Urteils an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Ausstellungsbehörde) ist:
  - das Ministerium der Justiz, wenn die verurteilte Person in Belgien in Haft gehalten wird;
  - die Staatsanwaltschaft des Gerichtsbezirks, in dem die Verurteilung ausgesprochen wurde, wenn die verurteilte Person nicht in Belgien in Haft gehalten wird.
  
- Die zuständige belgische Behörde für die Erteilung der vorherigen Zustimmung Belgiens zu der Übermittlung eines Urteils nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Rahmensbeschlusses ist das Justizministerium.
  
- Die zuständige belgische Behörde für die Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils, das an Belgien übermittelt wird (Vollstreckungsbehörde), ist die Staatsanwaltschaft Brüssel:

Parquet du procureur du Roi/Parket van de Procureur des Konings  
Site Portalis / Portalssite  
Rue des quatre bras/Vierarmenstraat, 2-4  
1000 Brüssel  
Tel: 02/508.71.11  
Fax: 02/508.70.97

## **Sprachenregelung (Artikel 23)**

Nach Artikel 23 Absatz 1 wird Belgien eine Bescheinigung in niederländischer, französischer, deutscher oder englischer Übersetzung akzeptieren.

Nach Artikel 23 Absatz 3 behält sich Belgien als Vollstreckungsstaat das Recht vor, zu verlangen, dass dem Urteil oder dessen wesentlichen Teilen eine niederländische, französische oder deutsche Übersetzung beigegeben wird.

---